

## Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen für die Sportangebote des Instituts für Sport der Universität Mannheim

### Präambel

Der Hochschulsport am Standort Mannheim hat eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe der Mannheimer Hochschulen und stellt ein wichtiges Leistungsmerkmal der Hochschulregion Mannheim dar.

Das Institut für Sport (IFS) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und hat die Aufgabe, an der Universität Mannheim und seinen angeschlossenen Hochschulen ein qualifiziertes Sport- und Bewegungsangebot bereitzustellen.

Der Hochschulsport stellt eine Plattform für Kommunikation, Emotion, Motivation, Identifikation und Gesundheit durch Bewegung und Sport zur Verfügung. Er ist ein wichtiges kulturbildendes und integratives Element am Hochschulstandort. Er wirkt quer durch alle hochschulinternen Institutionen und Einrichtungen und nach außen profilbildend.

Insbesondere Studierende haben im Hochschulsport noch einmal die Chance, zum lebensbegleitenden und lebenslangen Sporttreiben angeleitet zu werden. Studierende lernen im Hochschulsport parallel zu ihrer Berufsausbildung, Arbeit und Freizeit in einen Einklang im Sinne der „Work-Life-Balance“ zu bringen.

Mit der Buchung von Nutzungsmöglichkeiten, spätestens jedoch mit der Teilnahme am Hochschulsport der Universität Mannheim erklären die Teilnehmenden verbindlich, sich über den Inhalt der „Benutzungsordnung für den Hochschulsport in Mannheim“ informiert zu haben und die Benutzungsordnung ohne Einschränkungen zu beachten

### 1. Allgemeines

1.1 Das Institut für Sport (IFS) bietet ein vielfältiges Programm an. Dieses umfasst Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsportangebote. Dabei werden folgende Veranstaltungstypen unterschieden:

- a) angeleitete Sportkurse und Workshops zur Ausbildung unterschiedlicher Fertigniveaus,
- b) angeleiteter Spielbetrieb,
- c) freier Spielbetrieb und freies Training ohne Anleitung,
- d) Wettkämpfe,
- e) Turniere,
- f) Sportreisen.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Sportangebote ergänzend. Die besonderen Bedingungen, insbesondere die Anzahl und Art der Sportangebote, Anmeldetermine sowie die Höhe der Entgelte und Teilnehmerlimitierungen werden auf den Internetseiten des IFS ([www.uni-mannheim.de/sport](http://www.uni-mannheim.de/sport)) sowie in Informationsbroschüren/-flyern bekannt gegeben.

1.3 Die Sportangebote unterscheiden sich hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Anmeldung sowie hinsichtlich der Entgeltlichkeit. Die diesbezügliche Festlegung wird über die Internetseiten des IFS bekanntgegeben. Die Buchung von Sportangeboten, für die eine Anmeldung erforderlich ist, erfolgt ebenfalls über die Internetseiten des IFS.

1.4 Eine Zulassung zum Hochschulsport beinhaltet nicht die Berechtigung, an allen Kursen teilnehmen zu dürfen. Vielmehr hat die Teilnahme von Studierenden bei der Benutzung der Angebote Vorrang. Aus diesem Grund können vom IFS aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen Teilnehmerlimitierungen vorgenommen werden.

1.5 Das IFS bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Sportanlagen kurzzeitig zu mieten.

1.6 Entgelte werden je nach Angebot in Form von Kursentgelten, Laufzeiten, Sportkarten und Mieten erhoben, sowie fallen für den Verkauf von Funktions- und Wettkampftextilien an, wobei die Höhe und Form des jeweiligen Entgeltes auf den Internetseiten des IFS semesterweise veröffentlicht wird.

1.7 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Termine. Ein Angebot kann insbesondere ausfallen,

- a) wenn der Kurstag auf einen Feiertag fällt,
- b) im Falle höherer Gewalt,
- c) wenn durch Deutsche Hochschulmeisterschaften oder andere Großveranstaltungen die jeweiligen Sportanlagen belegt sind,
- d) wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Organisatoren nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden oder
- e) bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u.ä..

1.8 Aktuelle Informationen wie Programmänderungen, Ankündigungen, Ausschreibungen etc. werden auf den Internetseiten des IfS bekannt gegeben.

1.9 Der Zutritt zu den Sportanlagen ist nur teilnahmeberechtigten Personen gestattet. Kursleitungen, Sportwarte sowie autorisierte Personen des IfS sind berechtigt und angehalten, die Teilnahmeberechtigungen zu kontrollieren, sowie anderen Personen den Zutritt zu verweigern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Teilnahmeberechtigung auf die vom IfS festgelegte Art und Weise nachzuweisen.

1.10 Versicherungen werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht abgeschlossen; entsprechende Leistungen werden von eventuellen Entgelten nicht abgedeckt. Die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind selbst für den Bestand eines angemessenen Versicherungsschutzes verantwortlich. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Hochschulsport wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Personen- oder Sachschäden Dritter abzuschließen.

## 2. Teilnahmeberechtigte Personengruppen

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich teilnahmeberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben:

### 2.1 Personengruppe 1

Studierende der folgenden Hochschulen:

- a) Universität Mannheim,
- b) DHBW Mannheim,
- c) Hochschule Ludwigshafen,
- d) Hochschule Mannheim,
- e) Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst Mannheim.

### 2.2 Personengruppe 2

2.2.1 Studierende der folgenden Hochschulen:

- a) Universität Heidelberg,
- b) Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim,
- c) Fröbel Seminar Mannheim,
- d) Mannheim Business School,
- e) Popakademie Mannheim.

2.2.2 Beschäftigte der folgenden Einrichtungen

- a) Beschäftigte der Universität Mannheim,
- b) Beschäftigte des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung.

### 2.3 Personengruppe 3

2.3.1 Beschäftigte der folgenden Einrichtungen

- a) Beschäftigte der Hochschule Mannheim,
- b) Beschäftigte der DHBW Mannheim,
- c) Beschäftigte der Mannheim Business School.

### 2.3.2 Mitglieder der folgenden Einrichtungen

- a) Mitglieder der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH,
- b) Mitglieder von Absolventum Mannheim e.V.,
- c) Mitglieder vom Fanclub des Hochschulsports e.V

### 2.4 Personengruppe 4

Volljährige Personen, die nicht den Personengruppen 1, 2 oder 3 angehören, können als Gäste zur Teilnahme am Allgemeinen Hochschulsport zugelassen werden, sofern die Teilnehmerkapazitäten nicht durch Mitglieder der Hochschule ausgeschöpft sind, keine zusätzlichen Ressourcen beansprucht werden und ihre Teilnahme wirtschaftlich vertretbar ist. Dieser Personenkreis entrichtet für die Teilnahme am Sportangebot des Allgemeinen Hochschulsports ein marktgemessenes, pauschales Nutzungsentgelt.

Um zu gewährleisten, dass nur Restplätze von Gästen gebucht werden, ist die Anmeldung für Gäste zu möglicherweise stark ausgelasteten Angeboten erst zu einem durch das IfS festgesetzten späteren Termin möglich. Begründete Ausnahmen (z.B. für externe Tanzpartner/innen) sind möglich. Für entgeltpflichtige Sportangebote können darüber hinaus gesonderte Entgelte erhoben werden. Sollte die Teilnahme von Gästen den inhaltlichen Zielen einer Veranstaltung förderlich sein, so kann der Verzicht auf die Erhebung des pauschalen Nutzereingeltes beschlossen werden.

### 2.5 Änderung der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe

Die Teilnehmer sind verpflichtet, der Leitung des IfS unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Personengruppen in ihrer Person nicht oder nicht mehr vorliegen.

## 3. Teilnahmeberechtigung

Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gelten für die Personengruppen im Sinne der Ziffer 2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen folgende Grundsätze:

### 3.1 Anmeldepflichtige Sportangebote

Bei Sportangeboten, für die eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, ist zunächst eine Anmeldung im Sinne von Ziffer 4.2 durchzuführen.

### 3.2 Entgeltpflichtige Sportangebote

Bei entgeltpflichtigen Sportangeboten ist das jeweilige Entgelt vorab zu entrichten.

### 3.3 SportsCard / Gästekarte

Soweit für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung eine SportsCard oder eine Gästekarte erforderlich ist, ist zunächst eine Anmeldung im Sinne von Ziffer 4.1 durchzuführen.

### 3.4 Nachweis der Teilnahmeberechtigung

#### 3.4.1 Vorgaben für alle Personengruppen

##### 3.4.1.1 Gültigkeit von Ausweisen

Soweit als Nachweise Ausweise vorgesehen sind, müssen diese zum Zeitpunkt der Vorlage gültig sein.

##### 3.4.1.2 Anmeldepflichtige und entgeltpflichtige Angebote

Im Falle anmeldepflichtiger Angebote ist zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Nachweisen die Anmeldebestätigung vorzuzeigen.

##### 3.4.1.3 Minderjährige

Minderjährige müssen vor der Teilnahme an Sportangeboten mit Übernachtung oder besonderen Gefahren (z.B. Klettern, Eishockey) der Leitung des IfS vor Kursantritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

#### 3.4.2 Zusätzliche Vorgabe für Personengruppe 1

Als Nachweis der Teilnahmeberechtigung dient der Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

#### 3.4.3 Zusätzliche Vorgabe für Personengruppe 2

Als Nachweis der Teilnahmeberechtigung dient die SportsCard in Verbindung mit einem Studierendenausweis bzw. Mitgliedsausweis. Im Zweifelsfall kann vom IfS und den für es handelnden Personen zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gefordert werden.

#### 3.4.4 Zusätzliche Vorgaben für Personengruppe 3

Als Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung dient die SportsCard in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

#### 3.4.5 Zusätzliche Vorgaben für Personengruppe 4

Als Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung dient die SportsCard in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

#### 3.4.6 Nachweispflicht

Der jeweils erforderliche Nachweis der Teilnahmeberechtigung ist im Rahmen der Nutzung von Sportangeboten mitzuführen und auf Verlangen gegenüber den von der Leitung des IfS beauftragten Personen, insbesondere der Kursleitung und den vom IfS eingesetzten Kontrolleuren, vorzulegen.

### 4. SportsCard, Gästekarte; allgemeine Anmeldungsbedingungen

4.1 Für Teilnehmer der Personengruppe 2, 3 und 4 ist eine Anmeldung für die SportsCard bzw. Gästekarte Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Hochschulsport. Die Anmeldung für eine SportsCard oder Gästekarte erfolgt über die Internetseiten des IfS. SportsCard und Gästekarte werden mit einem auf eine bestimmte Zeit beschränkten Gültigkeitszeitraum ausgegeben. Für die Erstellung von Gästekarten wird ein Entgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Gültigkeit von SportsCards von Teilnehmern der Personengruppen 2 und 3 erlischt zudem automatisch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Gruppe nicht mehr gegeben sind. SportsCard und Gästekarte sind personengebunden und nicht übertragbar.

4.2 Die Anmeldung für anmeldepflichtige Sportangebote erfolgt grundsätzlich online auf den Internetseiten des IfS. Die Nutzung von automatischen Anmeldemechanismen ist unzulässig; derartige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

4.3 In Ausnahmefällen ist eine persönliche Anmeldung im IfS möglich. Diese erfolgt online über Self-Service-Terminals, die nur zu den Öffnungszeiten des IfS zur Verfügung stehen. Bei der persönlichen Anmeldung muss der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Personengruppen 1 bis 4 erbracht werden.

4.4 Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung. Diese ist personengebunden und nicht übertragbar.

4.5 Soweit die in einem Sportangebot verfügbaren Plätze zum Zeitpunkt des Anmeldeversuchs bereits vollständig belegt sind, besteht für Interessenten die Möglichkeit, sich in eine Warteliste einzutragen. Einträge in die Warteliste erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs. Werden Plätze in dem gewünschten Kurs wieder frei, erhalten die auf der Warteliste eingetragenen Personen im Rahmen der freigewordenen Kapazitäten und unter Einhaltung der Reihenfolge der Warteliste die Möglichkeit, das Sportangebot verbindlich zu buchen. Machen sie von dieser Möglichkeit nicht innerhalb einer von der Leitung des IfS bestimmten Frist Gebrauch, werden sie von der Warteliste gestrichen und erhalten keine weitere Möglichkeit zur Buchung.

4.6 Für den Fall, dass ein Kurs oder eine Veranstaltung durch das IfS abgesagt wird, haben bereits angemeldete Personen die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten ein anderes Angebot ihrer Wahl innerhalb der gleichen Entgeltgruppe im laufenden Programm zu belegen. Andernfalls erhalten sie das bereits gezahlte Entgelt zurück. Die Rücktritts- und Stornoregelungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

5. Anmeldungs- und Zahlungsbedingungen für Kurse, Kompakt- und Wettkampfveranstaltungen

5.1 Die Anmeldung zu wöchentlichen Veranstaltungen hat vor dem ersten Besuch des Sportangebotes zu erfolgen. Eine probeweise Teilnahme (»Schnuppern«) ohne Anmeldung ist beim ersten Termin innerhalb des Programmzeitraums im Rahmen vorhandener Kapazitäten mit Zustimmung des für die Veranstaltung Verantwortlichen möglich.

5.2 Bei Kompaktveranstaltungen ist eine Anmeldung bis spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erforderlich.

5.3 Wird im Laufe eines Kurses durch Kontrolle festgestellt, dass keine Anmeldung zum besuchten Sportangebot vorliegt, werden die Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Universität behält sich für diesen Fall die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz sowie hausrechtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

5.4 Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Nutzungsentgeltes zugestimmt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Lastschriftverfahren durch Angabe der Bankverbindung bei der Online-Buchung. Dabei kommt das SEPA-Verfahren zum Einsatz. Die in der Bestätigung angegebene Frist für die Erteilung und Übersendung eines SEPA-Mandats ist einzuhalten. Erfolgt die Übersendung eines SEPA-Mandats nicht innerhalb der angegebenen Frist, kann das IfS die Anmeldung stornieren und den Kursplatz anderweitig vergeben.

5.5 Weist das Konto des Zahlungspflichtigen keine ausreichende Deckung auf, macht dieser bei der Mitteilung der Bankverbindung falsche Angaben oder geht das SEPA-Mandat nicht innerhalb der genannten Frist im Original unterschrieben ein, wird zuzüglich zu dem Kursentgelt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € pro Fall in Rechnung gestellt.

5.6 Eine Stornierung einer Anmeldung ist ohne Angabe von Gründen nur bis 14 Tagen vor Kursbeginn möglich; gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Stornierung ist schriftlich zu erklären. Von dieser Erstattung erfolgt der Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 €. Für Wettkampfveranstaltungen die über den adh organisiert werden gelten gesonderte Regelungen (vgl. 8.). Eine Stornierung nach dem in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Termin ist ausgeschlossen; Ziffern 5.6 bis 5.8, gesetzliche Rücktrittsrechte sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5.7 Benennt der Stornierende eine andere teilnahmeberechtigte Person (Nachfolger), die den Platz des Stornierenden übernehmen möchte, kann eine Umbuchung persönlich im IfS erfolgen. Hierfür wird dem Stornierenden grundsätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt; ein Bearbeitungsentgelt fällt nicht an, wenn aufgrund einer nachgewiesenen Einigung zwischen dem Stornierenden und dem Nachfolger eine Rückerstattung gezahlter Entgelte durch das IfS nicht erforderlich ist.

Das IfS ist berechtigt, bei Rücktritten eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen, Aufwendungen und entstandenen Kosten zu berechnen, sofern vom Rücktretenden keine Ersatzperson benannt wird.

5.8 Die Buchung eines Sportangebots kann im Rahmen vorhandener Kapazitäten in die Buchung eines anderen Sportangebots umgewandelt werden (Kurswechsel). Ein Kurswechsel kann nur persönlich im IfS beantragt werden. Bestehen freie Kapazitäten und erfüllt der Betroffene alle weiteren Teilnahmebedingungen des Sportangebots, kann der Kurswechsel gebucht werden. Ein gezahltes Entgelt für das ursprünglich gebuchte Sportangebot wird auf das Entgelt für das neu gebuchte Sportangebot angerechnet; bei einem Kurswechsel in ein teureres Sportangebot wird der Differenzbetrag zwischen bereits gezahltem Entgelt und dem Entgelt für das neu gebuchte Sportangebot mit der Buchung fällig. Für den im Zusammenhang mit dem Kurswechsel anfallenden Verwaltungsaufwand wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben; dieses kann mit dem für das ursprünglich gebuchten Sportangebot gezahlten Entgelt verrechnet werden. Eine Erstattung des ursprünglich gezahlten Entgelts erfolgt nicht.

5.9 Wird die Teilnahme an einem Sportangebot von einem Teilnahmeberechtigten aufgrund von Krankheit oder Verletzung wirksam beendet, kann gegebenenfalls eine anteilige Rückerstattung des Entgelts für das betroffene Sportangebot erfolgen. Hierfür muss die Beendigungserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Krankheitsbeginn oder Eintritt der Verletzung bei dem IfS eingegangen sein; der Grund der Beendigungserklärung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Beendigungserklärung noch mindestens 50% der angebotenen Termine des Sportangebots ausstehen. Die Erstattung erfolgt in dem Maß, in dem das gebuchte Angebot noch nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit eine Erstattung erfolgt, wird ein

Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt; das Bearbeitungsentgelt kann mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden.

5.10 Kann ein Sportangebot nicht durchgeführt oder fortgeführt werden, ist das IfS berechtigt, dieses abzusagen (Kursabsage). Eine anteilige Erstattung gezahlter Kursentgelte erfolgt seitens des IfS in den Fällen, in denen die Nicht-Durchführung oder die Nicht-Weiterführung eines Kurses in der Verantwortung oder in der Entscheidung des IfS liegt (z.B. Absage eines Kurses aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl).

5.11 Im Falle eines Ausschlusses vom Kursbetrieb aufgrund von Fehlverhalten, Nichtteilnahme an einer verbindlichen Einweisung, Nichtvorliegens von Eingangsvoraussetzungen oder fehlendem Leistungsniveau erfolgt keine Erstattung der gezahlten Entgelte.

5.12 Erstattungen und sonstige Rückzahlungen werden als Rücküberweisung von der Hauptkasse der Universität Mannheim unbar durchgeführt.

5.13 Die Festlegung der Leitung eines Kurses obliegt dem IfS. Ein Wechsel der Kursleitung ist möglich und berechtigt den Teilnehmer nicht zu einer Beendigung der Teilnahme an dem Sportangebot unter Erstattung von Entgelten.

5.14 Die Anzahl der Kurstermine orientiert sich in der Regel an den vorgegebenen Rahmenbedingungen (wie z.B. Vorlesungszeit, Schulferien in den kommunalen Sportstätten etc.). Die Zahlung eines Kursentgelts begründet nur dann einen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Kursterminen, soweit dies ausdrücklich im jeweiligen Sportangebot ausgewiesen wird. Bei Angeboten, die im Freien stattfinden, entsteht kein Erstattungsanspruch seitens der Teilnehmer bei Ausfall von Kursterminen durch widrige Wetterbedingungen. Die Kalkulation der Kurse basiert auf einer Mindestteilnehmerzahl, die für die Durchführung erforderlich ist; wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann das IfS den Kurs absagen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, aber dennoch eine organisatorische und inhaltlich sinnvolle Durchführung des Sportangebots möglich und dem IfS zumutbar sein, wird der Kurs durchgeführt. Eine Reduzierung der Anzahl der Kurstermine ist in diesen Fällen möglich; ein Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Kursentgeltes wird hierdurch nicht begründet.

5.15 Soweit im Rahmen einzelner Sportangebote die Möglichkeit besteht, gegen Zahlung einer Kaution Sportmaterialien im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu entleihen, ist der Teilnehmer nicht zu einer Beendigung der Teilnahme an dem Sportangebot unter Erstattung von Entgelten berechtigt, falls das Ausleihkontingent erschöpft oder das passende Sportmaterial nicht vorhanden ist. Werden entliehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder nicht zurückgegeben, ist der Entleiher schadensersatzpflichtig.

5.16 Kurse externer Anbieter richten sich nach deren jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Es obliegt dem betroffenen Teilnehmer, eventuell erforderliche Erklärungen und Informationen gegenüber dem externen Anbieter abzugeben.

## 6. Anmeldungs- und Zahlungsbedingungen für Sportangebote, die nicht in Kursform organisiert und nicht an die üblichen Programmabschnitte gebunden sind (z.B. Fitness-Studio)

6.1 Mit der Anmeldung wird nach Maßgabe des jeweiligen Sportangebots entweder eine bestimmte Anzahl an Nutzungen oder pauschale Nutzungsmöglichkeiten für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.

6.2 Anmeldungen über eine bestimmte Anzahl an Nutzungen enden mit der letzten vereinbarten Teilnahme am Sportangebot. Anmeldungen, in denen eine pauschale Nutzungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbart wird, haben üblicherweise eine Dauer von einem, drei, sechs oder zwölf Monaten; sie enden mit dem Ablauf des letzten Tages des vereinbarten Zeitraums.

6.3 Wird im Laufe eines Kurses durch Kontrolle festgestellt, dass keine Anmeldung zum besuchten Sportangebot vorliegt, werden die Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Universität behält sich für diesen Fall die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz sowie hausrechtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

6.4 Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Nutzungsentgeltes zugestimmt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Lastschriftverfahren durch Angabe der Bankverbindung bei der Online-Buchung. Dabei kommt das SEPA-Verfahren zum Einsatz. Die in der Bestätigung angegebene Frist für die Erteilung und Übersendung eines

SEPA-Mandats ist einzuhalten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, kann das IfS die Anmeldung stornieren und den Kursplatz anderweitig vergeben.

6.5 Weist das Konto des Zahlungspflichtigen keine ausreichende Deckung auf, macht dieser bei der Mitteilung der Bankverbindung falsche Angaben oder geht das SEPA-Mandat nicht innerhalb der genannten Frist im Original unterschrieben ein, wird zuzüglich zu dem Kursentgelt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € pro Fall in Rechnung gestellt.

6.6 Eine Stornierung einer Anmeldung ist ohne Angabe von Gründen nur bis 14 Tagen vor Kursbeginn möglich; gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Stornierung ist schriftlich zu erklären. Von dieser Erstattung erfolgt der Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 10,00 €. Eine Stornierung nach dem in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Termin ist ausgeschlossen; Ziffer 6.7, gesetzliche Rücktrittsrechte sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

6.7 Wird die Teilnahme an einem Sportangebot von einem Teilnehmereberechtigten aufgrund von Krankheit oder Verletzung wirksam beendet, kann gegebenenfalls eine anteilige Rückerstattung des Entgelts für das betroffene Sportangebot erfolgen. Hierfür muss die Beendigungserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Krankheitsbeginn oder Eintritt der Verletzung bei dem IfS eingegangen sein; der Grund der Beendigungserklärung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Beendigungserklärung noch mindestens 50% der angebotenen Termine des Sportangebots ausstehen. Die Erstattung erfolgt in dem Maß, in dem das gebuchte Angebot noch nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit eine Erstattung erfolgt, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt; das Bearbeitungsentgelt kann mit dem Erstattungsbetrag verrechnet werden.

6.8 Im Falle eines Ausschlusses vom Kursbetrieb aufgrund von Fehlverhalten, Nichtteilnahme an einer verbindlichen Einweisung, Nichtvorliegens von Eingangsvoraussetzungen oder fehlendem Leistungsniveau erfolgt keine Erstattung der gezahlten Entgelte.

6.9 Erstattungen und sonstige Rückzahlungen werden als Rücküberweisung von der Hauptkasse der Universität Mannheim unbar durchgeführt.

6.10 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung aller Termine. Eine Nutzung kann insbesondere ausfallen,

- a) wenn die Aufsicht verhindert ist und es dem IfS trotz redlichem Bemühen nicht gelingt, kurzfristig eine ausreichend qualifizierte Vertretung zu finden oder
- b) bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u.ä..

Ist eine Nutzung innerhalb des gebuchten Zeitraums zu mehr als 20 % nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt in dem Maß, in dem das gebuchte Angebot über das Maß von 20% der Gesamtzeit hinausgehend nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Leitung des IfS zu richten.

6.11 Soweit im Rahmen einzelner Sportangebote die Möglichkeit besteht, gegen Zahlung einer Kautions Sportmaterialien im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu entleihen, ist der Teilnehmer nicht zu einer Beendigung der Teilnahme an dem Sportangebot unter Erstattung von Entgelten berechtigt, falls das Ausleihkontingent erschöpft oder das passende Sportmaterial nicht vorhanden ist. Werden entlehene Sportmaterialien und/oder -geräte teilweise oder ganz beschädigt oder nicht zurückgegeben, ist der Entleiher schadensersatzpflichtig.

## 7. Anmeldungs- und Zahlungsbedingungen für Sportreisen

7.1 Die Teilnahme an einer Sportreise setzt eine vorherige Anmeldung über die Internetseiten des IfS voraus. Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der jeweiligen Reiseausschreibung anerkannt.

7.2 Die vorhandenen Plätze werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anmeldung vergeben.

7.3 Änderungen von Preisen und Leistungen im Rahmen von 10% bleiben bis zum Vorbesprechungstermin dem IfS vorbehalten.

7.4 Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Nutzungsentgeltes zugestimmt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos im Lastschriftverfahren durch Angabe der Bankverbindung bei der Online-Buchung. Dabei kommt das

SEPA-Verfahren zum Einsatz. Die in der Bestätigung angegebene Frist für die Erteilung und Übersendung eines SEPA-Mandats ist einzuhalten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, kann das IfS die Anmeldung stornieren und den Kursplatz anderweitig vergeben

7.5 Das IfS behält sich die endgültige Durchführung jeder einzelnen Sportreise vor. Sollte eine Sportreise nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt erstattet. Ein Rechtsanspruch seitens angemeldeter Teilnehmender auf Durchführung einer Sportreise, selbst bei kurzfristiger Absage, besteht nicht. Das IfS übernimmt keine Haftung für ausgefallene, bzw. abgesagte Sportreisen.

7.6 Das Entgelt für die Sportreise wird entsprechend der Bedingungen in der Ausschreibung der jeweiligen Sportreise in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag fällig.

7.7 Bei Ummeldung zu einer anderen Sportreise wird ein Betrag in Höhe von 30,00 € fällig. Die Ummeldung kann nur über das IfS erfolgen. Eine eigenmächtige Übertragung des Platzes an eine andere Person ist nicht zulässig. Bis zum Reisebeginn können die Teilnehmenden anbieten, dass eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das IfS kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson in den Vertrag ein, dann haften diese und die/der ursprünglich Reisebuchende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

7.8 Rücktritt vom Vertrag

Die Erklärung des Rücktritts (inklusive Krankheit/Verletzung) von einer Sportreise muss schriftlich an das Sekretariat des IfS und ggf. an den jeweiligen externen Anbieter erfolgen.

7.9 Erstattung bei Rücktritt

Falls der freiwerdende Platz durch das IfS anderweitig besetzt werden kann, wird bei Rücktritt von Sportexkursionen eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 30,00 € einbehalten.

Falls der freiwerdende Platz durch das IfS nicht anderweitig besetzt werden kann, werden bei Rücktritt folgende Beträge einbehalten:

- 25% des Beitrages bei Rücktritt länger als einem Monat vor Exkursionsbeginn
- 50% des Beitrages bei Rücktritt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat bis zu einer Woche vor Exkursionsbeginn
- 75% des Beitrages bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Exkursionsbeginn
- 100% des Beitrages bei Rücktritt nach Exkursionsbeginn bzw. Nichtteilnahme

7.10 Erstattung bei Ausfall der Sportexkursion

Erlaubt die Witterung keine ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung einer Sportexkursion, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Fällt eine Sportexkursion aus witterungsunabhängigen Gründen zu mehr als 20 % aus und ist eine Nachholung nicht möglich, wird das Entgelt anteilig erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintreten der entsprechenden Gründe an die Leitung des IfS zu richten.

7.11 Nicht angemeldete Personen

Personen, die sich nicht angemeldet haben, können nicht an der Sportreise teilnehmen, bzw. den Platz eines angemeldeten Teilnehmenden belegen.

## 8. Wettkampfsport

8.1 Die Durchführung des Leistungssports ist nicht Aufgabe des Hochschulsports, sondern fällt ausschließlich in die Verantwortung der Sportfachverbände. Der Wettkampfsport im Hochschulbereich dient daher einerseits dem sportlichen Wettstreit zwischen den Kursteilnehmern innerhalb der Hochschule, andererseits dem Breitensport orientierten Wettstreit mit ehemaligen Hochschulangehörigen oder Mitgliedern anderer Hochschulen, sowie der Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Hochschulmeisterschaften.

8.2 Für die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Hochschulmeisterschaften gilt grundsätzlich das Leistungsprinzip. Studierende, die regelmäßig am Hochschulsport teilnehmen, können bei Mannschaftsanmeldungen bevorzugt nominiert werden. An Veranstaltungen des Dachverbandes Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh) können alle Mitglieder und Angehörigen der Mitgliedshochschulen aus der Wettkampfgemeinschaft Mannheim teilnehmen. Derzeit sind das die Universität Mannheim, die Hochschule

Mannheim, die DHBW Mannheim sowie die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim. Interessierte an Einzel- und Mannschaftswettbewerben wenden sich zur Klärung einer Nominierung beziehungsweise Teilnahmemöglichkeit bis spätestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin an die Wettkampfsportverantwortlichen des IfS. Die Nominierung erfolgt durch die Leitung des IfS oder von ihr bestimmte Personen.

### 8.3 Kein Versicherungsschutz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sich bewusst, dass bei Wettkampfsportveranstaltungen unabhängig von der Personengruppe kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

## 9. Einzuhaltende Vorschriften; sonstige Verpflichtungen der Teilnehmer

9.1 Mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme am Sportangebot des IfS wird die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Teilnahmebedingungen für die Sportangebote des Instituts für Sport der Universität Mannheim bestätigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen damit gleichzeitig die Kenntnis über die geltende Benutzungsordnung für das IfS sowie der ergänzenden Nutzungsbedingungen für einzelne Sporteinrichtungen und verpflichten sich, diese Regelungen im Rahmen des betroffenen Sportangebots einzuhalten.

9.2. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Vorschriften zur Unfallverhütung einzuhalten.

9.3 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, pünktlich zu den ausgewiesenen Anfangszeiten zu den Veranstaltungen zu erscheinen, um einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu ermöglichen.

9.4 Das Fotografieren oder Filmen von Übungsleiter/innen und Teilnehmer/innen in Hochschulsport-Kursen ist grundsätzlich nicht gestattet. Entsprechende Aufnahmen sind nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses nur nach vorheriger Rücksprache mit der Leitung des IfS sowie der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Aufgenommenen zulässig.

9.5 Bildaufnahmen, die während der Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports entstehen und auf denen Teilnehmende abgebildet sind, dürfen für die Berichterstattungen oder eigene Werbezwecke archiviert und verwendet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 23 Kunsturhebergesetz, vorliegen. Die zu Bildaufnahmen berechtigten Personen sind ausschließlich von der Institutsleitung zu benennen.

## 10. Nutzungsordnung für alle Einrichtungen

Mit der Buchung von Nutzungsmöglichkeiten, spätestens jedoch mit der Teilnahme am Hochschulsport der Universität Mannheim erklären die Teilnehmenden verbindlich, sich über den Inhalt der „Benutzungsordnung für den Hochschulsport in Mannheim“ informiert zu haben und die Benutzungsordnung ohne Einschränkungen zu beachten.

Alle Sportlerinnen und Sportler sind verpflichtet, die Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln. **Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie eventueller Ergänzungen der jeweiligen Sportstätte sind zu beachten und einzuhalten.** Die Ergänzungen der jeweiligen Sportstätten sind online abrufbar. Bei Verstößen behält es sich das Institut für Sport vor, eine Nutzungssperre (zeitweilig oder dauerhaft) auszusprechen.

Das Hausrecht über die Sportanlagen des Hochschulsports übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Aufsichtsperson aus. Den Anweisungen des Personals der jeweiligen Sportstätte ist Folge zu leisten. Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann von der Nutzung der Sporthallen ausgeschlossen werden.

### 10.1 Teilnahmevoraussetzungen

Der Zutritt zu den Anlagen des Hochschulsports ist nur den zur Teilnahme am Hochschulsport der Universität Mannheim berechtigten Personen mit entsprechendem Nachweis zu den Öffnungszeiten gestattet. Die Teilnahmeberechtigung ist der Aufsichtsperson unaufgefordert vorzulegen.

### 10.2 Hallenaufsicht

Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur teilnahmeberechtigten Personen gestattet. Kursleitungen, Hausmeister sowie sonstige Beauftragte vom Institut für Sport sind berechtigt und angehalten, den Zutritt zu kontrollieren und anderen Personen gegebenenfalls den Zutritt zu verwehren. Bei Überfüllung bestimmter Veranstaltungen ist der/die

jeweilige Übungsleiter/in berechtigt, die Teilnehmerzahl zu begrenzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Anfangszeiten der Sportstunden zu beachten sind. Der/die jeweilige Übungsleiter/in ist berechtigt, aus fachlichen, gesundheitlichen Gründen oder bei größeren Verspätungen die Teilnahme an diesem Tag zu verweigern.

### 10.3 Diebstahl

Die Veranstalter haften nicht bei Diebstahl. Alle Teilnehmer werden dringend aufgefordert, keine Wertsachen mitzubringen.

### 10.4 Öffnungszeiten/Zutritt

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Sportstätte sind im Sportprogramm sowie auf der Homepage des Instituts für Sport veröffentlicht.

### 10.5 Bekleidung/Hygiene

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hallengeeigneten Sportschuhen, die zuvor nicht als Straßenschuhe getragen wurden, betreten werden. Außerdem sollte auf zweckgemäße Kleidung geachtet werden. Gegebenenfalls wird die Nutzung eines Handtuchs als Auflage auf Trainingsmatten und -geräten vorausgesetzt. Eigene Getränke dürfen in bruch sicheren, verschließbaren Gefäßen mitgebracht werden, die Mitnahme von Glasflaschen ist nicht erlaubt. In den Sanitäranlagen, insbesondere den Duschen, ist das Färben oder Tönen der Haare sowie das Rasieren untersagt. Tiere dürfen nicht mit in die Sporthallen und Außenanlagen mitgebracht werden. Die Sportschuhe müssen sportartentsprechend sein. Diese Regelung gilt für alle Sportkurse in Hallen. Rasenplätze dürfen nicht mit Stollenschuhen bespielt werden, auf Tennisplätzen sind Schuhe für Sandplätze (kein nach außen stehendes Profil) Pflicht. Es können weitere Vorschriften für Sportkleidung für besondere Sportarten (z.B. Segeln) ausgegeben werden, diese werden dem Teilnehmer bei der Anmeldung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

### 10.6 Ordnungsgemäße Nutzung

In den Sportanlagen stehen verschiedene Materialien zur Verfügung. Nach der jeweiligen Nutzung sind alle Geräte und Materialien von den Nutzern aufzuräumen. Fluchtwege sind freizuhalten und nicht zu verstellen. Alle Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen sowie die bereitgestellten Geräte und Materialien vor und nach Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind von den Nutzern unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, dem Hochschulsport zu melden.

Die Nutzer haften für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen an und in den Sportstätten, auf Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die von ihnen verursacht wurden. Es ist nicht erlaubt, Fahrräder oder Motorfahrzeuge im Innenbereich der Sportstätten abzustellen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Rauchen sowie das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in allen Räumen der Sportanlagen untersagt.

### 10.7 Ausschluss von der Benutzung

Ein Verstoß gegen die Ordnungen des IfS kann zum Entzug der Teilnahmeberechtigung oder im Falle der Nutzung von Sportanlagen zum Platzverweis führen. Die Kursleitung, das Aufsichtspersonal sowie der Sportwart sind autorisiert, die Teilnahmeberechtigung (d. h. SportsCard, Gästekarte, Sportanlagenkarte oder Sportartenkarte) einzuziehen. Die Einziehung ist schriftlich festzuhalten.

Wer gegen Ordnungen oder Anordnungen des IfS wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder ganz entweder vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Hochschulsportangebot ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, unsachgemäßer Nutzung der Sportanlagen und Geräte sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der Sportkarten etc.). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des IfS.

Die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter sind berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Sporttreiben auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Wohlbefinden der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz Mahnung erheblich gefährden. Entsprechende Vorfälle sind der Leitung des IfS mitzuteilen.

## 11 Versicherung

Studierende der Hochschulregion Mannheim

DHBW Mannheim  
Fachhochschule Ludwigshafen

Hochschule Mannheim  
Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst Mannheim  
Universität Heidelberg  
Universität Mannheim

sind im Rahmen des Hochschulsports wie bei dem Besuch von Lehrveranstaltungen unfallversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Körperschäden, nicht auf Sachschäden (z.B. Brillen oder ähnliches). Nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen ist die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs vom Institut für Sport (z.B. freie Spielgruppen, freie Übung, freies Tennisspielen, individuelles Training im Fitness- und Kraftstudio). Bei Kursen anderer Veranstalter, die der Hochschulsport nur vermittelt, sind die Teilnehmer selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich. Empfehlenswert ist deshalb der Abschluss einer Unfall-, Kranken- und gegebenenfalls Reisegepäckversicherung und einer Reise- oder Kursrücktrittsversicherung. Es wird allen Teilnehmern des Hochschulsports empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird.

Gäste und Studierende anderer Hochschulen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport grundsätzlich nicht versichert und daher selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich und nur über deren eigene Unfall- oder Krankenversicherung versichert. Hierunter fallen neben den Mitarbeitern der Universität Mannheim auch die Mitglieder folgender Kooperationspartner:

ABSOLVENTUM MANNHEIM  
Fanclub des Hochschulsports  
Universität Mannheim Service und Marketing GmbH  
Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

## 12. Unfallmeldung

Bei einem Unfall während der Sportausübung im Hochschulsport besteht bei Studierenden der Hochschulregion Mannheim Meldepflicht. Der Antrag ist einfach und vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Tagen im Institut für Sport abzugeben, insbesondere darf die Angabe eines Unfallzeugen (in der Regel Lehrkraft/Übungsleiter) nicht fehlen. Der Unfallmeldebogen ist in den Sportstätten der Universität Mannheim (Unisporthalle, Gesundheitszentrum E7, Fitness- und Kraftstudio D2) oder im Institut für Sport sowie unter der Rubrik Downloads erhältlich.

## 13. Sportzeiten

Die Sportzeiten richten sich nach den Semesterzeiten der Universität Mannheim und werden im jeweiligen Sportprogramm mit Start- und Enddatum benannt.

Öffnungszeiten Fitness- und Kraftstudio D2 :

Montag-Freitag 08.30 - 22.30 Uhr  
Samstag 10.00 - 20.00 Uhr  
Sonntag/Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Öffnungszeiten 55 Cross Gym :

Montag-Freitag 08.30 - 22.30 Uhr  
Samstag 10.00 - 20.00 Uhr  
Sonntag/Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Unser Fitness- und Kraftstudio D2 und unser 55 Cross Gym sind ganzjährig geöffnet und bleiben nur an folgenden Tagen geschlossen: Weihnachtsfeiertage, Silvester, Neujahr und Karfreitag.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Anfangszeiten der Sportstunden beachtet werden. Der/die jeweilige Übungsleiter/in ist berechtigt, aus fachlichen und gesundheitlichen Gründen, bei größeren Verspätungen die Teilnahme an diesem Tag zu verweigern. Bei Überfüllung bestimmter Veranstaltungen ist der/die jeweilige Übungsleiter/in berechtigt, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

## 14. Beendigung der Teilnahmeberechtigung an Sportangeboten; Ausschluss

14.1 Verstößt ein Teilnehmer gegen wesentliche Teilnahmebedingungen, die einschlägige Benutzungsordnung oder sonstige wesentliche Rechtsbestimmungen kann die Leitung des IfS die Teilnahmeberechtigung für Sportangebote kündigen. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, unsachgemäßer Nutzung der

Sportanlagen und Geräte sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der Sportkarten etc.). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des IfS. Der betroffene Teilnehmer ist verpflichtet, eine verkörperte Teilnahmeberechtigung (z. B. SportsCard, Gästekarte, Sportanlagenkarte oder Sportartenkarte) zurückzugeben. Die Kursleitung, das Aufsichtspersonal sowie der Sportwart sind autorisiert, die Teilnahmeberechtigung entgegenzunehmen. Der betroffene Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung über die Rückgabe. Die Universität behält sich weitere rechtliche Schritte vor, insbesondere einen Ausschluss von der Benutzung nach Maßgabe der Benutzungsordnung oder der Anordnung hausrechtlicher Maßnahmen.

14.2 Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich für das Vorliegen des für die Wahrnehmung eines Sportangebots erforderlichen Leistungsniveaus. Erfüllen sie dieses Leistungsniveaus nicht, kann das IfS die Teilnahmeberechtigung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn eine weitere Teilnahme des Betroffenen dem IfS nicht zumutbar ist, insbesondere bei drohenden gesundheitlichen Schäden oder der Gefährdung der zweckentsprechenden Durchführung des Sportangebots (Ausschluss wegen fehlendem Leistungsniveau).

14.3 Nimmt ein Teilnehmer an einem in der Beschreibung des jeweiligen Sportangebots als verpflichtend bezeichnete Einweisungstermin zu Kursbeginn nicht teil, kann das IfS die Teilnahmeberechtigung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn eine weitere Teilnahme des Betroffenen dem IfS nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die Sicherheit der Durchführung des Sportangebots gefährdet ist (Ausschluss wegen Nichtteilnahme an verbindlicher Einweisung).

14.4 Soweit für Sportangebote Eingangsvoraussetzungen vorgesehen sind, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese in geeigneter Form nachzuweisen. Werden die Eingangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen, kann das IfS die Teilnahmeberechtigung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn eine weitere Teilnahme des Betroffenen dem IfS nicht zumutbar ist, insbesondere wenn die Sicherheit der Durchführung des Sportangebots gefährdet ist (Ausschluss wegen fehlender Eingangsvoraussetzungen).

## 15. Haftung

15.1 Die Teilnahme an Sportangeboten geschieht auf eigene Gefahr.

15.2 Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die Universität für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt.

15.3 Im Übrigen haftet die Universität nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

15.4 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportangebot des IfS sind dringend aufgefordert, ihre Wertsachen (Schmuck, Geld u. ä.) möglichst nicht mitzubringen. Kleidung usw. sollte in den dafür vorgesehenen Spinden eingeschlossen werden. Bei Diebstahl übernimmt die Universität keine Haftung.

15.5 Die Universität Mannheim übernimmt keine Haftung für Veranstaltungen Dritter.

## 16. Datenschutzhinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für Funktionsbezeichnungen wie "Teilnehmer", "Mitarbeiter", etc. in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Angeboten des Hochschulsports des Instituts für Sport der Universität Mannheim ist ein priorisiertes Anliegen. Mit diesen Datenschutzhinweisen, die die Anmelde- und Teilnahmebedingungen ergänzen, informieren wir über die Erhebung, Speicherung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten und darüber wem diese unter Wahrung des Grundsatzes der Aufgabenerforderlichkeit zugänglich gemacht werden.

16.1 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen des § 12 Abs. 1 Landeshochschulgesetz i. V. m. Hochschuldatenschutzverordnung oder im Rahmen der §§ 13 ff Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

- Der Hochschulsport verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich, um die Teilnahme am Sportprogramm zu ermöglichen, bei zahlungspflichtigen Angeboten Zahlungen abzuwickeln und Sportkurse zu verwalten. Ohne die Angabe der im Folgenden erläuterten Daten (siehe Abschnitt 3) ist eine Teilnahme am Hochschulsport nicht möglich.
- Gespeicherte Daten sind den Mitarbeitern des Hochschulsports, sowie eingeschränkt den Übungsleitern zur Kursorganisation zugänglich. Daten, die die Zahlung von Kursgebühren per Lastschrift betreffen, werden zu diesem Zwecke der Kasse der Universität Mannheim überlassen. Kooperationspartner erhalten zur Überprüfung einer Teilnahmeberechtigung entweder online oder mittels entsprechender Listen einen beschränkten Zugriff auf die Teilnehmerdaten. Andere Personen oder Dritte können keine der gespeicherten Daten einsehen. Es findet keine weiterer Übermittlung an Dritte statt.

## 16.2 Begriffe dieser Datenschutzhinweise

### 16.2.1 Daten

- "**Personenbezogene Daten**" sind nach § 3 Abs. 1 LDSG alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- Die personenbezogenen Daten, die bei der Anmeldung für die Sportangebote einzugeben sind (Pflichtfelder), werden als "Registrierungsangaben" bezeichnet (siehe 16.3.2).
- Angaben, welche bei der Registrierung optional sind, werden als "**Freiwillige Angaben**" bezeichnet (siehe 16.3.3).
- Bei der Anmeldung zu einem gebührenpflichtigen Sportkurs werden ergänzend "**Zahlungsdaten**" erfasst (siehe 16.3.4)

### 16.2.2 Personen und Einrichtungen

- Der Hochschulsport ist eine Einrichtung der Universität Mannheim und steht den Mitgliedern der Universität Mannheim sowie dessen Kooperationseinrichtungen offen; er wird in seiner Gesamtheit "Hochschulsport" genannt.
- Die hauptamtlichen und die studentischen Mitarbeiter des Hochschulsports, die für die Organisation des Sportangebots zuständig sind, werden "Mitarbeiter" genannt.
- Leiter der Sportkurse, die für die fachliche und sportliche Betreuung zuständig sind, werden "Übungsleiter" genannt; sie sind auf der Hochschulsport-Homepage genannt oder können im Hochschulsport-Büro erfragt werden.
- Benutzer, die sich auf der Hochschulsport-Homepage für einen Sportkurs angemeldet haben, werden "Teilnehmer" genannt.
- Der SEPA-Lastschrifteinzug zur Zahlung von Kursgebühren wird von der Kasse der Universität Mannheim abgewickelt; diese wird im Folgenden "Kasse" genannt.

### 16.2.3 Sonstige Begriffe

- Die Website, auf denen der Hochschulsport Sportangebote anbietet, wird "Hochschulsport-Homepage" genannt und ist unter <http://www.uni-mannheim.de/sport> erreichbar.
- Eine Anmeldung zu Sportkursen ist persönlich im Büro des Hochschulsports möglich. Dieses wird "Hochschulsport-Büro" genannt.
- Das vom Hochschulsport angebotene Programm wird in seiner Gesamtheit "Sportangebot" genannt.
- Einzelne Dienste und Leistungen des Sportangebots werden "Sportkurs" genannt.

## 16.3 Welche Daten werden verarbeitet?

### 16.3.1 Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Organisation des Sportangebots automatisiert erhoben und weiter verarbeitet werden, bestehen im Einzelnen aus den unter 16.3.2, 16.3.3 und 16.3.4 erläuterten Daten. Zusätzlich verarbeiten wir weitere Daten, wie etwa Dokumentationen der Laufzeiten von Teilnahmeberechtigung oder einer Zahlungsabwicklung.

### 16.3.2 Registrierungsangaben

Bei der Registrierung auf der Hochschulsport-Homepage werden Registrierungsangaben erfasst. Diese sind:

- Anrede (Herr/Frau) bzw. Geschlecht
- Vorname
- Nachname
- Adresse

- Postleitzahl
- Wohnort
- Status (im Sinne von: Status der Hochschulangehörigkeit. Student, Mitarbeiter, Partner, Externer)
- Matrikelnummer (nur bei Studenten)
- Telefonnummer des Arbeitsplatzes (nur bei Mitarbeitern)
- Mitgliedsnummer (nur bei Partnern)
- Geburtsdatum

#### 16.3.3 Freiwillige Angaben

Bei der Registrierung auf der Hochschulsport-Homepage sind folgende Angaben freiwillig:

- Email-Adresse
- Telefonnummer

#### 16.3.4 Zahlungsdaten

Für gebührenpflichtige Sportkurse ist bei Anmeldung auf der Hochschulsport-Homepage eine Zahlung nur per SEPA-Lastschrift einzug möglich. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrift einzug ist die Angabe folgender Daten durch den Teilnehmer verpflichtend:

- IBAN (International Bank Account No)
- Kontoinhaber

#### 16.3.5 Datenlöschung

Alle erhobenen und automatisiert verarbeiteten Daten werden nur für einen begrenzten Zeitraum gespeichert. Die Daten der Teilnehmer werden spätestens ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem der gebuchte Kurs stattgefunden hat, gelöscht. Nach der Löschung bleibt ein Datensatz mit folgenden Angaben erhalten:

- Zeitpunkt der Anmeldung für den gebuchten Kurs,
- Status,
- Geschlecht,
- gezahlter Betrag.

Mit diesen Daten, die für die Universität Mannheim keinen Personenbezug mehr aufweisen, können dann statistische Auswertungen vorgenommen werden. Meldet sich der Teilnehmer innerhalb dieses Zeitraums, ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem der gebuchte Kurs stattgefunden hat, zu keinem weiteren Sportkurs mehr an, werden sämtliche gespeicherten Daten dieses Teilnehmers automatisch gelöscht.

Kontodaten werden 14 Tage nach Anforderung der Lastschrift automatisch gelöscht.

#### 16.3.6 Auskunfts- und Berichtigungsanspruch

Nach den §§ 21, 22 LDSG haben Sie das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die von der Universität Mannheim, Institut für Sport, über Sie gespeicherten Daten zu erhalten und bei unrichtig gespeicherten Daten deren Berichtigung zu verlangen (Auskunfts- und Berichtigungsrecht). Ein Auskunfts- oder Berichtigungsersuchen richten Sie bitte schriftlich an die Universität Mannheim, Institut für Sport, Bismarckstraße 42, 68131 Mannheim.

### 16.4 Wer kann die gespeicherten Daten einsehen?

#### 16.4.1 Mitarbeiter

Mitarbeiter des Hochschulsports können die gespeicherten Daten einsehen und bei bestehender Berechtigung ändern; sie verwenden diese Daten ausschließlich zu Zwecken des Hochschulsports.

#### 16.4.2 Übungsleiter

Um Übungsleitern eine direkte Kontaktaufnahme mit Teilnehmern zu ermöglichen, werden diesen zuvor erhobene Daten (sofern angegeben) der angemeldeten Teilnehmer zugänglich gemacht. Die Übungsleiter können hierbei die folgenden Daten nur bis zum Semesterende des jeweiligen Sportkurses einsehen:

- Anrede
- Vorname
- Nachname
- Status

#### 16.4.3 Kasse

Die Zahlung per SEPA-Lastschrift einzug wird von der Kasse abgewickelt. Um die Zahlung per SEPA-Lastschrift einzug durchzuführen, werden hierfür die folgenden zuvor erhobenen Daten der Teilnehmer der Kasse überlassen:

- Name, Vorname (Kontoinhaber)
- IBAN (International Bank Account No)
- Kontoinhaber
- Anmeldedatum
- Zahlungsbetrag
- gebuchte Leistung (Sportkurs)

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die der Teilnehmer zu verantworten hat (d.h. der Lastschrifteinzug konnte wegen einer offensichtlich falschen Angabe des Teilnehmers, z.B. nicht existierende Kontonummer, nicht abgewickelt werden), setzt sich der Hochschulsport direkt mit dem Teilnehmer in Verbindung.

#### 16.4.4 Kooperationspartner

Kooperationspartner erhalten online oder über Listen lesenden Zugriff auf

- Anrede (Herr/Frau) bzw. Geschlecht
- Vorname
- Nachname

der Teilnehmer, die laut Anmeldung zum jeweiligen Partner gehören. Die Überprüfung der Zugehörigkeit dient dem Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Angebots.

#### 16.5 Änderungen der Datenschutzhinweise

Der Hochschulsport behält sich vor, diese Datenschutzhinweise zu aktualisieren. Diese werden in jeweils aktueller Fassung auf der Hochschulsport-Homepage veröffentlicht.